

Selbsterklärung der Eltern zur Inanspruchnahme einer Kindernotfallbetreuung (§ 2 Absatz 5 Nummer 1 Corona-Kindertagesförderungsverordnung)

Stand: 18.01.2021

Angaben zum Kind / zu den Kindern:

Eine Notfallbetreuung soll für folgende Kinder in Anspruch genommen werden.

| | | |
|---|---------|--------------|
| Vorname, Name | Klasse: | Geburtsdatum |
| Vorname, Name | Klasse: | Geburtsdatum |
| Vorname, Name | Klasse: | Geburtsdatum |
| Regionale Schule mit Grundschule "Wilhelm Höcker", Wollweberstraße 27, 17348 Woldegk Name der Einrichtung, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | |

Erklärung zur Notwendigkeit einer Notfallbetreuung:

Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass:

eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Ich habe/wir haben Kenntnis davon,

- dass darüber hinaus für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung in der Kindertagesförderung mindestens **ein Elternteil** in einem Bereich der kritischen Infrastruktur (siehe Auflistung in der Erklärung zur Unabkömmlichkeit) tätig sein muss **und**
- eine **Unabkömmlichkeit** beim Arbeitgeber besteht. Die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ist beigefügt. Ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Unabhängig hiervon können Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind, über begründete Einzelfallentscheidungen in die Notfallbetreuung aufgenommen werden. Ein begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist. In begründeten Einzelfällen wird auch die Betreuung von Kindern in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Härtefälle wie beispielsweise in Fällen einer Kindeswohlgefährdung sichergestellt. Der Einzelfall ist zu begründen.

Aufgrund der o. g. Gründe bin ich/sind wir an einer Notfallbetreuung meines/meiner/unseres/unserer Kindes/Kinder an folgenden Tagen angewiesen:

| |
|-------------------|
| Datum (von – bis) |
|-------------------|

Änderungen gegenüber dieser Erklärung sind unverzüglich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) anzuzeigen.

| |
|---|
| Ort, Datum |
| Unterschrift eines unabkömmlichen Elternteils |

Informationen zum Datenschutz

Sehr geehrte Eltern,

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass an unserer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle personenbezogene Daten erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach § 2 Absatz 4 und Absatz 5 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO M-V) erforderlich ist. Mit dieser Maßnahme soll das Infektionsgeschehen und die epidemiologische Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der Kindertagesförderung soweit wie möglich reduziert werden. Die Daten dienen ausschließlich der Entscheidung über den Anspruch auf eine Notfallbetreuung in der Kindertagesförderung.

In diesem Rahmen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Damit bestehen Informationspflichten nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung, denen wir hiermit nachkommen möchten.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die Kindertagespflegeperson bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ggf. die/der jeweilige Datenschutzbeauftragte. In Fragen des Datenschutzes nehmen Sie bitte Kontakt zu dieser Stelle auf.

2. Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach § 2 Absatz 4 und Absatz 5 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO. Im Übrigen gelten für uns ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz und das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Im Rahmen der Erhebung werden Ihr Name und Vorname sowie Ihre Anschrift erhoben. Ferner werden Daten zur Art Ihrer beruflichen Tätigkeit sowie ggf. zum Namen und Geschäftssitz des Unternehmens erhoben. Diese Daten dienen der eindeutigen Zuordnung eines Datensatzes und der Prüfung der Voraussetzungen des Antrages auf Notfallbetreuung. Weitere personenbezogene Daten werden nicht verarbeitet.

4. Kategorien von Empfängern

Die genannten personenbezogenen Daten werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, den Träger der Kindertageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson verarbeitet. Im Übrigen werden Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der Verwaltung nur von denjenigen Personen verarbeitet, die mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren betraut sind oder betraut werden, in denen Ihre Daten verarbeitet werden. Dies sind zum Beispiel die zuständigen Mitarbeitenden der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Verarbeitung erfolgt nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.

5. Speicherdauer

Der Umfang des Anspruches auf Notfallbetreuung wird vermerkt und das Formular anschließend unverzüglich vernichtet.

6. Auskunfts- und weitere Rechte

Weiter stehen Ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung nachfolgend genannte Rechte zu:

- Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung).
- Sind unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden, steht Ihnen ein Recht zur Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung).
- Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung).

7. Recht auf Beschwerde

Gemäß Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung steht es Ihnen frei, sich mit einer Beschwerde an den

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit
Werderstraße 74 A
19055 Schwerin

zu wenden.